

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Meckinhoven, Datteln e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer VR 1948 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Datteln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung, Bildung und Erziehung an der Grundschule Meckinhoven. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung bei pädagogischen Aufgaben, die im Rahmen der Trägerschaft durch die Stadt Datteln in der Regel nicht gedeckt sind. Dem Zweck dienliche Aktivitäten können sein: Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenständen, materielle Förderung der Fortbildung und Erziehung in der Jugendpflege, Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten, Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können, Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern für schulische Veranstaltungen, Förderung und Organisation der Schulbibliothek, Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Treffen ehemaliger Schüler dienen, Beschaffung von Sport- und Spielgeräten, Gestaltung des Außengeländes, Unterstützung von Klassen- oder Gruppenfahrten, Unterstützung, Mitgestaltung und Durchführung von Schulveranstaltungen, Unterstützung, Mitgestaltung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats von dem ausgeschlossenen Mitglied widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag per E-Mail, Brief oder das Übersenden eines Fotos des Mitgliedeantrags auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail, Messenger-Dienst) gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Die Zustimmung wird grundsätzlich unterstellt,

es sei denn im Einzelfall ergeben sich Erkenntnisse, die eine Ablehnung möglich machen. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

- (4) Der Förderverein ist politisch und religiös neutral und welttoffen.
- (5) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (7) Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmen die Mitgliederversammlung.
- (3) Der gesamte Jahresbeitrag in der Mindesthöhe wird im ersten Schulhalbjahr eingezogen. Das Mitglied kann bestimmen, einen höheren Betrag zu leisten. Wenn das Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, muss hier für eine ausreichende Kontodeckung gesorgt sein. Bankgebühren, die aufgrund einer Nichteinlösung der Lastschrift anfallen, muss das Mitglied ersetzen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Das Amt wird bis zur Nachwahl vom Vorstand kommissarisch verwaltet.
- (4) Aktive Lehrer/innen der Grundschule Meckinhoven können zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit angegeben werden.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (2) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (3) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- (4) Beschlüsse können auch in Textform (z.B. E-Mail, Brief) im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters, Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Kassenprüfer, die jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderpalliativzentrum Datteln der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln, das es unmittelbar und ausschließlich für folgende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Ende der Satzung -